Beweisgründe, aus denen erst andere Beweisgründe abgeleitet werden können. Sie sind in zweierlei Hinsicht Ergebnis praktischer Tätigkeit. Zum einen, indem sie durch das praktische Handeln des Täters entstanden sind, <sup>10</sup> und zum anderen, indem sie durch die praktische Tätigkeit des Kriminalisten aufgefunden und gesichert wurden. Das ist leicht verständlich, wenn man sich vor Augen führt, daß ein Fingerabdruck dadurch entsteht, daß eine Person (z. B. der Täter) einen Gegenstand mit unbedeckten Händen berührt. In diesem Papillarleistenabdruck objektiviert sich damit ein Teil der Handlung des Täters. Dieser objektiv vorhandene Abdruck wird aber erst dadurch zu einem Beweismittel, daß er durch die kriminalistische Spurensuche und -Sicherung aufgefunden und gesichert wird und so für die Erkenntnis oder den Beweis einer Erkenntnis im Strafverfahren nutzbar gemacht werden kann.

Im Unterschied zu den Beweismitteln, die als die vom Kriminalisten selbst zu erarbeitenden Beweisgründe den Kern des Beweises bilden, stellen die logischen Schlüsse die Methode dar, mit der der Beweis geführt wird. Beide Seiten — Inhalt und Methode — müssen in der Beweisführung gleichermaßen Beachtung finden. Erst in ihrer Einheit führen sie zu einem "beweiskräftigen" Beweis. Ein Mahgel an Beweisgründen hindert ebenso, zu einem beweiskräftigen Beweis zu gelangen, wie logische Fehlschlüsse. Deshalb definiert Klotz den allgemeinen Beweis begriff wie folgt: "Ein wissenschaftlicher Beweis ist ein bewußter, methodisch geleiteter Prozeß, in dessen Verlauf wir auf der Grundlage objektiver logischer Beziehungen die objektive Wahrheit wissenschaftlicher Aussagen unter Ausnutzung von letztlich in der praktischen Tätigkeit gewonnenen Beweisgründen mit objektiver Gewißheit bestimmen."

Um auf dieser allgemeinen Grundlage den Begriff des Beweises für das Strafverfahren zu definieren, ist es erforderlich, seine Spezifik gegenüber einem solchen allgemeinen Beweisbegriff zu bestimmen. Sie ergibt sich daraus, daß der Beweis im Strafverfahren inhaltlich und methodisch vor allem durch das Strafrecht — insbesondere durch das Strafverfahrensrecht — geleitet wird. So dürfen im Strafverfahren nur solche wahren Aussagen und Sachverhalte als Beweisgründe angeführt werden, die entweder unmittelbar aus den gesetzlich zugelassenen Beweismitteln resultieren, gesicherte — also bewiesene — wissenschaftliche Erkenntnisse oder sogenannte offenkundige Tatsachen sind.

Offenkundige Tatsachen sind dabei nur solche Tatsachen, die allgemeinoder gerichtsbekannt sind. d. h. deren Kenntnis

— entweder zum Allgemeinwissen der Bevölkerung der DDR gehört oder

— deren Wahrheit durch das betreffende Gericht als Kollektivorgan in dem gegebenen oder einem mit diesem Verfahren in Beziehung stehenden Verfahren

bereits nachgewiesen worden ist. 12

Gesetzlich zugelassene Beweismittel sind nur die im § 24 StPO genannten

<sup>10</sup> Vgl. Petraneck/Ebeling, Zur Entstehung und zur Funktion von Beweismitteln, Forum der Kriminalistik, Heft 4/1977, S. 19.

<sup>11</sup> Klotz, a.a.O., S. 111.

<sup>12</sup> Vgl. BG-Erfurt, Urteil vom 29.4.1969 — 2 BSB 80/69, Neue Justiz, Heft 15/1969, S. 478.